

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- der Beklagten aufzuerlegen, die Fragebögen, die im Rahmen der ersten und der zweiten Phase ihrer Prüfung des geplanten Erwerbs der Viviti Technologies Ltd. durch die Western Digital Corporation und des geplanten Erwerbs des Festplattenlaufwerkgeschäfts der Samsung Electronics Co. Ltd. durch die Seagate den betroffenen Dritten zugeleitet worden sind, vorzulegen;
- der Beklagten aufzuerlegen, Einsicht in die von ihr vor und nach der Anmeldung des Seagate-Zusammenschlusses erstellten Unterlagen, einschließlich insbesondere der nicht vertraulichen Fassungen der Korrespondenz und der Berichte über Kontakte zwischen Seagate, Samsung und der Kommission vor dem Zeitpunkt der Anmeldung sowie der internen Mitteilungen der Kommission – sowohl in der Sache Seagate/Samsung als auch in der Sache Western Digital Ireland/Viviti Technologies – über die vorrangige Behandlung der beiden Zusammenschlüsse zu gewähren;
- die in dem Beschluss 2011/C-165/04 der Europäischen Kommission vom 30. Mai 2011 (Sache COMP/M.6203 — Western Digital Ireland/Viviti Technologies) enthaltene Vorrangentscheidung, nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> eine zweite Prüfungsphase im Hinblick auf den geplanten Zusammenschluss zu eröffnen (ABl. C 165, S. 3) für nichtig zu erklären und
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf vier Klagegründe:

1. Erstens sei die Beklagte nicht befugt, eine auf den Zeitpunkt der Anmeldung eines Zusammenschlusses gestützte Vorrangregelung zu übernehmen.
2. Zweitens habe die Beklagte einen Rechtsirrtum begangen und die allgemeinen Grundsätze der Billigkeit und der ordnungsgemäßen Verwaltung verletzt, da
  - die von der Beklagten gewählte Vorrangregelung keine Rechtfertigung im Unionsrecht finde, sich nicht aus der gefestigten Rechtsprechung ergebe und nicht Teil der Zusammenschlusskontrollregelung sei;
  - die von der Beklagten gewählte Vorrangregelung zu nicht tragfähigen politischen Ergebnissen führe und
  - die von der Kommission gewählte Vorrangregelung allgemeine Rechtsgrundsätze verletze.

3. Drittens habe die Beklagte das schutzwürdige Vertrauen der Klägerin verletzt, dass der geplante Erwerb der Viviti Technologies Ltd. durch die Western Digital Corporation anhand der Marktstruktur untersucht werden würde, wie sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung, Ankündigung und Voranmeldung bei der Kommission bestanden habe.
4. Viertens habe die Beklagte die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung, der Billigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung verletzt, indem sie den Klägerinnen zusätzliche Belastungen auferlegt und nicht offen gelegt habe, dass es einen parallelen Zusammenschluss gebe, der dieselben relevanten Märkte betreffe.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (EG-Fusionskontrollverordnung) (ABl. L 24, S. 1).

**Klage, eingereicht am 29. Juli 2009 — Barloworld/Kommission**

**(Rechtssache T-459/11)**

(2011/C 305/09)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

### Parteien

*Klägerin:* Barloworld International, S.L. (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Alcaraz Gutierrez und A. J. de la Cruz Martínez)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1 Abs. 1 des angefochtenen Beschlusses [2011/282/EU der Kommission vom 12. Januar 2011] für nichtig zu erklären, soweit darin festgestellt wird, dass Art. 12 Abs. 5 des spanischen Körperschaftsteuergesetzes (TRLIS) Elemente einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV enthalte, und er der nach Art. 296 AEUV erforderlichen Begründung ermangelt;
- hilfsweise, gemäß dem Grundsatz des Vertrauensschutzes Art. 1 Abs. 2 und 3 des den Gegenstand der vorliegenden Klage bildenden Beschlusses für nichtig zu erklären, soweit er es nicht erlaubt, dass bei Vorgängen, die in den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Eröffnungsentscheidung der Kommission in der vorliegenden Sache (21. Dezember 2007) und dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des angefochtenen Beschlusses (21. Mai 2011) fallen, der Steuerabzug nach Art. 12 Abs. 5 TRLIS für den gesamten Abschreibungszeitraum weiter angewandt wird;

- hilfsweise, Art. 1 Abs. 4 und 5 des den Gegenstand der vorliegenden Klage bildenden Beschlusses für nichtig zu erklären, da es an einer Begründung dafür fehlt, dass eine Regelung auf der Grundlage eines angeblichen Nichtvorliegens rechtlicher Hindernisse für grenzüberschreitende Unternehmensverschmelzungen geschaffen wird.
- der Kommission der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV, da Art. 12 Abs. 5 TRLIS nicht die Voraussetzungen erfülle, um als staatliche Beihilfe angesehen zu werden.

— Art. 12 Abs. 5 TRLIS begründe unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs des spanischen Steuersystems keinen wirtschaftlichen Vorteil im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV. Außerdem habe die streitige Maßnahme allgemeinen Charakter, so dass sie nicht als de facto selektiv im Sinne der von der Kommission selbst vertretenen Rechtsauffassung und der Gemeinschaftsrechtsprechung gewertet werden könne.

2. Zweiter Klagegrund: völliges Fehlen einer Begründung des angefochtenen Entscheidung

— Der Beschluss ermangle der nach Art. 296 AEUV erforderlichen Begründung, da die Kommission in ihm nicht sorgfältig und unparteiisch alle einschlägigen Gesichtspunkte geprüft und auch die Schlussfolgerungen ihres Beschlusses nicht ausreichend begründet habe. Besonders auffällig sei die unzureichende Begründung hinsichtlich der Prüfung des Vorliegens oder Nichtvorliegens rechtlicher Hindernisse für grenzüberschreitende Unternehmensverschmelzungen.

3. Dritter Klagegrund: Vereinbarkeit der Maßnahme mit Art. 107 Abs. 3 AEUV.

— Die Abschreibung des finanziellen Geschäfts- oder Firmenwertes verfolge das Ziel, in Ermangelung eines harmonisierten Steuerwesens auf der Ebene der EU grenzüberschreitenden Investitionen entgegenstehende Hindernisse auszuräumen, da sie die negativen Auswirkungen der Hindernisse, die der grenzüberschreitenden Unternehmensverschmelzung entgegenstehen, beseitige und grenzüberschreitende Unternehmensverschmelzungen inländischen Unternehmensverschmelzungen steuerlich gleichstelle, wodurch gewährleistet werde, dass einschlägige Entscheidungen nicht auf der Grundlage steuerlicher Erwägungen, sondern ausschließlich auf der Grundlage wirtschaftlicher Erwägungen getroffen würden.

4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes, da die sich aus der Anwendung dieses Grundsatzes ergebende Übergangsregelung bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beschlusses im *Amtsblatt*

der Europäischen Union am 21. Mai 2011 angewendet werden müsste.

- Die Entscheidung über Erwerbe außerhalb der Europäischen Union sei offen gelassen worden, da in der ersten Entscheidung der Kommission über Erwerbe innerhalb der Union ausdrücklich festgestellt worden sei, dass es außerhalb der Gemeinschaft möglicherweise weiterhin rechtliche Hindernisse gebe, die grenzüberschreitenden Unternehmensverschmelzungen entgegenstünden, so dass sich für grenzüberschreitende bzw. innergemeinschaftliche Vorgänge eine in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung unterschiedliche Situation ergebe. Die erste Entscheidung habe somit bei bestimmten Unternehmen begründetes Vertrauen in die spanische Regelung hervorgerufen, zumal bekannt gewesen sei, dass es in den weitest aus meisten Rechtsordnungen unmöglich sei, grenzüberschreitende Unternehmensverschmelzungen außerhalb der Europäischen Union durchzuführen.

**Klage, eingereicht am 26. August 2011 — Globula/  
Kommission**

(Rechtssache T-465/11)

(2011/C 305/10)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Klägerin:* Globula a.s. (Hodonín, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Petite, D. Paemen, A. Tomtsis, D. Koláček und P. Zákoucký)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 27. Juni 2011 (K [2011] 4509) für nichtig zu erklären, mit dem der Tschechischen Republik aufgegeben wird, die gemeldete Entscheidung des tschechischen Ministeriums für Industrie und Handel vom 26. Oktober 2010 zu widerrufen, mit der der Klägerin eine befristete Ausnahme von der Verpflichtung gewährt worden war, Dritten auf Vertragsbasis Zugang zu einem geplanten unterirdischen Gasspeicher in Damborice einzuräumen;

- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.